

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

AZ: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Frau [REDACTED]

c/o IAS College GmbH

Maria-Goeppert-Str. 12

3562 Lübeck

Schwerin, 27.09.2019

**Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen**

Ihre Unterlagen (hier eingegangen am 03.04.2019/26.09.2019)

Anlage: eingereichte Unterlagen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie haben die Anerkennung Ihres in Indien erworbenen Bildungsnachweises für das Land Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht folgender

**Bescheid**

1. Es wird festgestellt, dass mit dem Certificate – Nr. HSE 3/2018/119720 – ausgestellt im März 2018 (Wissenschaftsgruppe) von der Regierung von Kerela, Board of Higher Secondary Examination/Indien für Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED], der Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung/Studienkolleg für den **Schwerpunktkurs T zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)** gegeben ist.
2. Es wird festgestellt, dass mit dem Certificate – Nr. [REDACTED] – ausgestellt im März 2018 (Wissenschaftsgruppe) von der Regierung von Kerela, Board of Higher Secondary Examination/Indien für Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED], ein der **Mittleren Reife** gleichwertiger Abschluss nachgewiesen wird.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EURO 20,00 festgesetzt.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

## Begründung

I.

Folgende Nachweise wurden in beglaubigter Kopie vorgelegt:

- Certificate – Nr. HSE [REDACTED] – ausgestellt im März 2018 (Wissenschaftsgruppe) von der Regierung von Kerela, Board of Higher Secondary Examination/Indien.

II.

### mittlere Reife

Gemäß § 68 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) war zu prüfen, ob für den nachgewiesenen ausländischen Schulabschluss die Gleichwertigkeit mit der durch das SchulG M-V geregelten Mittlere Reife festgestellt werden kann. In Mecklenburg-Vorpommern wird die Mittlere Reife nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und einer Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 4 SchulG M-V) erworben.

Die im SchulG M-V bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb der Mittleren Reife werden mit dem o.g. Nachweis erfüllt. Insoweit wird für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass mit dem o.g. Schülerzeugnis ein der Mittleren Reife gleichwertiger Schulabschluss nachgewiesen wird.

### Hochschulzugangsqualifikation

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung für Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen (Auslandsqualifikationsverordnung - AIQualiVO M-V) erfolgt die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZaB).

Nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB für Indien ist der Hochschulzugang bei Vorlage des Sekundarschulabschlusszeugnisses nach 12 Klassen (ausgestellt von einer offiziellen Prüfungsbehörde (Board of School Education, State Board of Education u.a.) über die Feststellungsprüfung/Studienkolleg für den Schwerpunktkurs, dem die in der höheren Sekundarschulbildung gewählten Fachrichtung zugeordnet ist, zu allen Hochschulen gegeben.

Mit dem o.g. Nachweis werden naturwissenschaftliche Fächer ausgewiesen. Insofern ist der Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung/Studienkolleg für den Schwerpunktkurs T zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen) an alle Hochschulen gegeben.

Dieser Bescheid gilt mit den o.g. Originalnachweisen oder einer amtlichen beglaubigten Kopie derselben.

### **Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1, Tarifstelle 1.4 der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Kostenverordnung Bildungsministerium- KostVO BM M-V) sowie auf Regelungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (VwKostG M-V). Die Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 20,00 ist bis zum 26.10.2019 auf das Konto der Bundesbank Filiale Rostock:

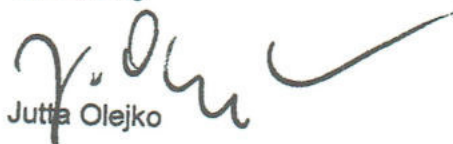
IBAN Nummer: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130

unter Angabe des Kassenzzeichens 7001190130766 einzuzahlen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jutta Olejko



Dienstsigel